

Geschäftsverzeichnissnr. 6721

Entscheid Nr. 126/2017
vom 19. Oktober 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Abänderung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Einführung eines Statuts für Pflegeeltern oder - hilfsweise - der Artikel 8, 9 (teilweise) und 10 (völlig) desselben Gesetzes, erhoben von R.M. und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten J. Spreutels und den referierenden Richtern P. Nihoul und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. August 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. August 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Abänderung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Einführung eines Statuts für Pflegeeltern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. April 2017) oder - hilfsweise - der Artikel 8, 9 (teilweise) und 10 (völlig) desselben Gesetzes: R.M., I.H., A.M. und die VoG « Défense des Enfants – International – Belgique - Branche francophone (D.E.I. Belgique) », unterstützt und vertreten durch RA J. Fierens und RÄin M. Genot, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

Am 1. September 2017 haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Aus der Klageschrift und insbesondere aus der Formulierung des von den klagenden Parteien angeführten schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils geht hervor, dass sich die Klage auf einstweilige Aufhebung nur auf Artikel 10 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Abänderung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Einführung eines Statuts für Pflegeeltern bezieht. Durch diesen Artikel 10 wird in das Zivilgesetzbuch ein neuer Artikel 387*octies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« § 1. In Ermangelung einer Vereinbarung, wie in Artikel 387*septies* erwähnt, und sofern das Kind während mindestens eines Jahres vor dem Antrag ständig in der Familie der Pflegeeltern untergebracht war, können die Pflegeeltern beim Familiengericht beantragen, dass ihnen ebenfalls außerhalb von Dringlichkeitsfällen ganz oder teilweise die Befugnis übertragen wird, wichtige Entscheidungen in Bezug auf die Gesundheit, Erziehung, Ausbildung, die Freizeitbeschäftigungen und in Bezug auf die religiösen oder philosophischen Anschauungen des Kindes zu treffen, mit Ausnahme der Rechte und Pflichten mit Bezug auf den Stand der Person des Kindes. Die Rechte und Pflichten in Bezug

auf die Verwaltung des Vermögens des Kindes können den Pflegeeltern ebenfalls übertragen werden.

Der Antrag wird gemäß den Artikeln 1253^{ter}/4 bis 1253^{ter}/6 des Gerichtsgesetzbuches eingereicht.

Durch das Urteil darf die Dauer der Unterbringung in einer Familie, die von den für Pflegeelternschaft zuständigen Organen festgelegt wird, nicht beeinträchtigt werden.

Sie reichen ihre Klage, je nach Fall, gegen beide Elternteile, den einzigen Elternteil oder den Vormund des Kindes ein.

§ 2. Im Urteil oder im Entscheid werden die Rechte und Pflichten, die den Pflegeeltern im Hinblick auf die Ausübung der elterlichen Autorität übertragen werden, ausdrücklich vermerkt ».

B.2. Artikel 21 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 3 sind die Klageschriften auf einstweilige Aufhebung nur zulässig, wenn sie binnen einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel eingereicht werden ».

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass der letzte Tag der für die Einreichung einer Klageschrift auf einstweilige Aufhebung des angefochtenen Gesetzes vorgesehenen Frist der 5. Juli 2017 war und die am 28. August 2017 bei der Post aufgebene Klageschrift also außerhalb der Frist eingereicht worden ist.

B.3. Die klagenden Parteien berufen sich jedoch auf höhere Gewalt. Sie machen geltend, dass sie vor dem 5. Juli 2017 nicht in der Lage gewesen seien, die Klage auf einstweilige Aufhebung auf zweckdienliche Weise einzureichen. Sie sind der Auffassung, dass davon auszugehen sei, dass die im besagten Artikel 21 Absatz 2 erwähnte Frist erst zu dem Zeitpunkt einsetze, zu dem sich die Tatsachen, die beweisen könnten, dass die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil verursachen könne, bewahrheitet hätten. Sie ordnen diesen Zeitpunkt, was sie betrifft, am Datum des vom Appellationshof Brüssel verkündeten Entscheids vom 27. Juni 2017 ein.

B.4. Diese Argumentation ist nicht nachzuvollziehen. Im vorliegenden Fall ist die von den klagenden Parteien angeführte höhere Gewalt kein unvorhergesehenes, zufälliges oder außerordentliches Ereignis, das sie daran gehindert hätte, ihre Klage innerhalb der durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 auferlegten Frist einzureichen. Die klagenden Parteien

berufen sich nämlich darauf, dass sie zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klage auf einstweilige Aufhebung eingereicht werden können, noch nicht den Nachteil, dessen Verwirklichung sie befürchten würden, erlitten hätten. Der Gerichtshof kann eine gesetzeskräftige Norm einstweilig aufheben, vorausgesetzt, dass deren unmittelbare Ausführung « einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil verursachen kann » (Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989), weshalb die klagenden Parteien das Bestehen des Risikos eines Nachteils nachweisen müssen, also nicht einen Nachteil, der sich bereits verwirklicht hat oder bei dem feststeht, dass er sich beim Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung verwirklichen wird. Wenn man annehmen würde, dass die Nichtverwirklichung des befürchteten Nachteils einem Fall höherer Gewalt gleichzusetzen wäre, der es ermöglichen würde, die für die Einreichung einer Klage auf einstweilige Aufhebung vorgesehene Frist zu verlängern, würde dies der Rechtssicherheit erheblich schaden, während der Sondergesetzgeber dadurch, dass er die Frist für die Einreichung einer Klage auf einstweilige Aufhebung auf drei Monate herabgesetzt hat, offensichtlich die der Möglichkeit zur einstweiligen Aufhebung gesetzeskräftiger Normen inhärente Rechtsunsicherheit einschränken wollte.

B.5. Außerdem geht aus dem Sachverhalt, so wie er von den klagenden Parteien dargelegt worden ist, hervor, dass diese ab der Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes haben bemerken können, dass dessen unmittelbare Anwendung ihnen den von ihnen beschriebenen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen konnte. Mit dem angeführten Risiko eines Nachteils war zwar ein Element der Unsicherheit verbunden, doch die klagenden Parteien können nicht behaupten, dass das Risiko der Verwirklichung dieses Nachteils erst mit dem Entscheid des Appellationshofes vom 27. Juni 2017 aufgetreten wäre.

B.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung unzulässig ist.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Oktober 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels